

sowohl aus einer Abweichung von den durch Hn. C. (*Herr Carlyle*) aufgestellten Grundsätzen, als vielmehr aus einer irrigen Auffassung seiner Ansichten und Belehrungen von Seiten der E. (*Engel*).

Was H. C. (*Herr Carlyle*) über die heilige Eucharistie als Mittelpunkt aller christlichen Gottesdienste und als höchste Weise der Anbetung gelehrt hat ist wahr und kann nicht zu nachdrücklich eingeschärft werden; auch was er von der Berechtigung eines jeden Priesters, im Laufe der Woche die h. Euch. (*heilige Eucharistie*) zu feiern gesagt haben mag, ist, wenn es richtig verstanden wird, wahr; dennoch / (*demnach* ?) ist die Einführung eines täglichen eucharistischen Dienstes anstatt jener Gebete, die am Sitze des E. (*Engels*) stattfinden sollen, unrecht und eine falsche Schlussfolgerung aus obigen Sätzen.

Auch darüber stimme ich mit Hn. C. (*Herr Carlyle*) völlig überein, wie höchst wünschenswert es ist, vollständige Gemeinden unter regelmässig (?) eingesetzten E. (*Engeln*) zu haben, auf welches Ziel er mit grosser Anstrengung hingearbeitet hat. Doch bin ich gewiss, dass seine Meinung von jenen E. (*Engeln*) missverstanden worden ist, welche - als Regel, nicht als Ausnahme - die Dienste des E. Amtes (*Engelam-*

tes) und [S. 2]² was zu einer vollständig gewordenen Gemeinde gehört, in kleinen Gemeinden einzuführen gesucht haben, wo noch kein vierfaches Amt noch kein eingesetzter E. (*Engel*) sich findet.

Zwar steht es einem A. (Apostel) zu, irgend einen zum E. Amt (*Engelamt*) Geweihten zu ermächtigen, dass er zeitweilig als apostolischer Diener wirke und mit zeitweiliger Hilfe anderer Diener die Gottesdienste einer vollständigen Kirche leite, wenn er einen solchen Schritt für heilsam erkennt. Doch bleiben solche Fälle Ausnahmen und nicht die Regel. Nur in diesem Sinne kann ich es verstehen, falls H. C. (*Herr Carlyle*) gelehrt oder gebilligt hat, dass in diesem Stamme in kleineren Gemeinden solche Dienste begonnen wurden, ohne hinreichende Mittel, sie beständig aufrecht zu erhalten.

Eine andere Veranlassung zu Unordnung mag darin zu suchen sein, dass Diener aus diesem Lande, welche zu Besuch in England gewesen sind, Berichte über das was sie dort gesehen oder über Weissagungen, welche dort gesprochen wurden, mitgebracht, und dass einige unternommen haben, nach solchen Berichten zu handeln, ohne Mitwissen oder Gutheissung des A. (*Apostels*) oder seiner Mitarbeiter.

² [S. ..] = Beginn der entsprechenden Seite im Original.

Andere Schwierigkeiten sind daraus entsprungen, dass H. C. (*Herr Carlyle*) am Anbeginn des Werkes in diesem Stamme genötigt war, manches zu tun oder zu erlauben, was unregelmässig war, was er selbst nicht fortsetzen sondern aufhören lassen wollte, nachdem die Dinge zu der Stufe gelangt sind, wo Ordnung eingeführt werden kann und muss.

Mehreres hat er vorläufig angeordnet, bis ihm die Meinung der A. (*Apostel*) darüber zukäme, einiges ist mittlerweile bereits von den A. (*Aposteln*) in Erwägung gezogen worden, und es war seine Absicht, nach der nun ausgesprochenen Ansicht der A. (*Apostel*) Abänderungen eintreten zu lassen. Zur Bestätigung kann angeführt werden, dass er vor seinem Tode Befehl gab, zum Behuf einer neuen Ausgabe der Liturgie, diese in genaue Übereinstimmung mit der von den A. (*Aposteln*) neuerdings durchgesehenen und festgestellten Ausgabe zu setzen. Nur der Mangel an Geldmittel verhinderte die Ausführung bei seinen Lebzeiten.

Noch muss ich bemerken, das eine andre Verteilung der Zehnten nicht die Wirkung haben kann, Armut in Wohlstand zu verwandeln. Zwar ist guter Erfolg zu hoffen, wenn die Anzahl derer, welche Zehnten empfangen, verringert wird, [S. 3] doch kann die Veränderung nur allmählig (*allmählich* ?) vor sich gehen

und augenblickliche Wirkungen werden sich schwerlich fühlen lassen.

Es scheint, dass nachstehende Mitteilungen mit einiger Ungeduld erwartet worden sind. Ihr Verzug rührte zum Teil von Verhältnissen her, deren Abänderung nicht in meiner Macht steht. Indessen vermute ich, jene Stimmung hängt mit dem Gedanken zusammen, dass grosse Umstellungen zu erwarten seien. Nichts liegt mir so fern als eine solche Absicht. Ich vertraue darauf, dass die E. (*Engel*), die anderen Amtsführer und die Gemeinden sich keinen solchen Vorstellungen hingeben, und dass sie fortfahren werden, ihre Pflichten treu und geduldig zu erfüllen im Warten auf unsere Erlösung am Tage Christi.

I. Über unser Verhältnis zu der übrigen Christenheit und zu den Staats- oder Landeskirchen, wo solche sind.

Gemäss dem Zeugnis, das von den A. (*Aposteln*) verfasst und an die höchsten Häupter in Kirche und Staat gerichtet worden ist, welches die Grundsätze unseres Verfahrens deutlich darlegt, dürfen wir die bestehenden christlichen Kirchen nicht als abgefallen betrachten. Wir sind im Gegenteil verbunden, sie für die Kanäle des Segens Gottes und für die Ordnungen anzusehen, durch die Er Seinem Volke Gnade spendet. So tief sie auch gesunken und so mangelhaft ihre Einrichtungen sein mögen, dürfen wir doch ihre Sakramente nicht leugnen und ihre Ämter nicht verkennen. Wir dürfen nicht sagen, dass ihnen etwas fehlt, was für den Einzelnen nötig ist, um zur Seligkeit in Christo zu gelangen.

Wie könnten wir auch den Genuss der zur Seligkeit notwendigen sakramentlichen Gnade ihnen absprechen, ohne uns selbst von solcher Seligkeit abzuschneiden und ein Gericht über die früheren Geschlechter zu fallen, durch welche die Wahrheiten und Segnungen des Evangeliums bis zu uns gekommen sind, ohne die Mutter zu verachten, die uns getragen hat, und unsere Väter in Christo zu verunehren.

Doch unsere Pflicht gegen die bestehenden Kirchen beschränkt sich nicht auf eine äusserliche Anerkennung der Ordnungen Gottes in ihnen und unsere Einheit mit unseren Brüdern, den Getauften. Wir müssen vielmehr diese Ordnungen dadurch [S. 4] anerkennen und ehren, dass wir uns ihnen als Gottes Ordnungen unterwerfen, Gottes Gnade durch sie suchen und erwarten und uns mit Freudigkeit an sie halten (waiting on them) in der Hoffnung auf das Kommen des Herrn.

Zufolge diesen im Zeugnis dargelegten Grundsätzen ist es die Pflicht der Evangelisten, die Gläubigen zu unterweisen, dass sie für Gottes Treue Zeugnis ablegen sollen, der die Kirche erhalten hat und einem gläubigen Volke durch die Sakramente und Ordnungen Seines Hauses Seine genugsame Gnade darreicht.

Die erste Wirkung des Wortes Gottes ist die, dass die Gläubigen willig werden die bestehenden Ordnungen anzuerkennen, denn von der Kraft und dem Geist des Elias-Amtes ist gesagt, es sollen dadurch die Herzen der Väter mit den Kindern und die der Kinder mit den Vätern versöhnt werden.

Die erste Pflicht der Gläubigen ist demnach, an ihrer Stelle zu verharren, dies also nicht zu verlassen und durch erhöhten Fleiss im Halten an Gottes Ord-

nungen Gott in denselben zu ehren (siehe 1. Korinther 7,18- 24).

Wem es an Glauben fehlt, um ein gewisses Mass des göttlichen Segens durch die bestehenden Ordnungen in der christlichen Kirche zu empfangen, der kann nicht den vollen Segen Gottes durch die vollkommeneren Ordnungen empfangen, die Gott in diesen letzten Tagen wieder hergestellt hat. Denn in beiden Fällen kommt der Segen gleichermassen durch unseren Glauben an Christus das Haupt Seiner Kirche, der durch die von Ihm gesetzten Ordnungen tätig ist und wirkt alles in allem.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge in der Christenheit ist nicht zu erwarten, dass alle, welche glauben, gesammelt werden können, aber Gott verlangt von allen, welche glauben, dass sie ihren Glauben zeigen, indem sie sich Seinen Ordnungen in Kirche und Staat unterwerfen.

Zu welcher Zeit und auf welchem Wege Gemeinden abgesondert werden sollen, ist eine Angelegenheit, worüber allein die A. (*Apostel*) entscheiden können. Kein E. (Engel), sei er Evangelist oder Hirte hat die Befugnis, Leute, die unter den vorhandenen kirchlichen Ordnungen stehen, davon abzusondern ohne ausdrückliche a. (*apostolische*) Vollmacht oder Gut-

heissung. Und kein Einzelner, auch keine Genossenschaft ist geeignet, abgesondert zu werden, bis ihrerseits jene Pflicht erfüllt und ein solches Zeugnis abgelegt ist.

[S. 5] Sind die, welche ausgehen zu predigen oder Zeugnis abzulegen, nicht von diesen Wahrheiten durchdrungen, so werden ihre Worte Spaltung anstatt Einheit, Hass anstatt Liebe hervorbringen, und pharisäischen Stolz anstatt christliche Demut befördern.

Ehe eine Schar aus der bestehenden Kirche gesammelt³ wird, muss der E. Evangelist (*Engel-Evangelist*) darauf sehen, dass die Leute nicht in sektiererischem Geiste gehandelt und nicht versäumt haben, das Dasein der göttlichen Ordnungen und Sakramente in der Abteilung der Kirche, wozu sie gehören, anzuerkennen. — In solchen Fällen, wo die Diener der Landeskirche nicht gesund in der Lehre sind, sollte die Einsicht in Gottes Werk und die Unterweisung der Evangelisten genügen, um die Gläubigen vor falscher Lehre zu schützen, und wir müssen immer eingedenk sein, dass die Untreue der Diener das Sakrament nicht aufhebt noch die Gnade Gottes für die, welche glauben, vereitelt.

³ D.h. als Gemeinde abgesondert..

Im Allgemeinen gilt die Regel, dass fünfzig selbständige Glieder gesammelt sein sollten, ehe eine Absonderung stattfinden kann; doch wenn auch so viele bereits gesammelt sind, muss es weiterer Erwägung vorbehalten bleiben ob sie ihre Stelle verlassen sollen.

Dies sind die Grundsätze, nach denen die A. (*Apostel*) bisher gehandelt haben. Wenn ihre Anwendung Ausnahmen erleidet, so müssen solche Ausnahmefälle in besondere Erwägung gezogen und jeder nach seiner Eigentümlichkeit entschieden werden.

II. Über das Verhältnis und die Pflichten der Apostel gegen die Gemeinden.

Am Anfang empfangen die Apostel allein den Auftrag, das Evangelium zu predigen und die Jünger zu lehren alles, was Er ihnen befohlen hatte. In der Folgezeit setzten die A. (*Apostel*) andere - Diakone, Älteste oder Priester, endlich auch Engel - ein und übertrugen diesen Dienern einem jeden gemäss seiner Stellung, die Aufsicht über die Gemeinden der Gläubigen. Hierbei behielten sie sich nur jene Pflichten vor, welche sie allein zu erfüllen ermächtigt waren, nämlich die Pflicht, Kirchen zu errichten und zu ordnen, nach dem Sinne des Herrn; Priester zu ordinieren und Diakone zu segnen, den Kirchen die gesunde Lehre zu überliefern und über dieselbe zu wachen, auch ihnen von Zeit zu Zeit weitere Wahrheiten mitzuteilen, die zur Vollendung des Leibes [S. 6] Christi, der Braut des Lammes notwendig sind, endlich die Pflicht, den Getauften das Siegel des Geistes Gottes darzureichen, die Gabe des Heiligen Geistes, wodurch die Gläubigen versiegelt werden auf den Tag der Erlösung.

Damit die A. (*Apostel*) im Stande seien, diese Pflichten zu erfüllen, die Gemeinden in Einheit zu bringen und darin zu erhalten, - siehe Epheser 4, 1 - 16; - ist es notwendig, dass sie von allen Gemeinden

abgesondert und von der Seelsorge frei gemacht sein, damit sie beisammen weilen und beständigen Verkehr mit einander haben können. Nur so können sie, wenn sie ausgehen, die Gemeinden zu besuchen, über die Ansichten ihrer Brüder vollkommen unterrichtet sein und ihr Werk in den verschiedenen Stämmen in der Einheit des gemeinsamen Glaubens (*an ?*) treiben.

Die Beschlüsse und Vorschriften der Apostel kommen zu den Gemeinden nicht direkt und unmittelbar von den A. (*Aposteln*), sondern zuerst zu den E. (*Engeln*) und durch diese zu den Ältesten und Diakonen und den ihnen anbefohlenen Gemeinden. Gleichzeitig ist die Belehrung der A. (*Apostel*) zunächst nicht an die Gemeinden sondern an die Hauptdiener der Kirchen gerichtet, durch welche sie sodann den ihnen Untergebenen mitgeteilt wird.

Die einzelnen Gemeindeglieder empfangen den apostolischen Segen auf unmittelbare Weise nur bei zwei Gelegenheiten: durch eine Tat; bei der ap. (*apostolischen*) Handauflegung oder Versiegelung, durch Wort; wenn bei dem Besuch eines A. (*Apostels*) der Segen von ihm in der heiligen Eucharistie ausgesprochen wird und sonst nicht.

Dennoch werden die Gemeinden in der Tat, wahrhaftig und wirksam mit dem vollen Segen Gottes allein durch A. (*Apostel*) gesegnet; wiewohl nicht auf unmittelbare, sondern mittelbare Weise. Sie empfangen den Segen durch die a. (*apostolische*) Segnung treuer Diakonen, durch die Ordination der Ältesten und die Weihe der E. (*Engel*), durch die Bewahrung in den Grundsätzen der Lehre Christi, und indem ihnen von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der E. (*Engel*) ein weiteres Mass von Wahrheit, zu dessen Aufnahme sie gesetzt sind, mitgeteilt wird.

Die A. (*Apostel*) können ebensowenig die Pflichten der E. (*Engel*) wie diese die Pflichten der Diakonen erfüllen, ohne sich dadurch für ihre eigentümlichen Obliegenheiten ungeschickt zu machen. So angenehm und erfreuend es scheinen mag, dass ein A. (*Apostel*) immer in den [S. 7] Gemeinden seines Stammes umhergehe, wochenlang an den einzelnen Orten verweile und sich mit den Gemeindegliedern bekannt mache, sie belehre und christlichen Verkehr mit ihnen pflege, so würde sich doch ein solches Verfahren als ganz unverträglich mit der rechten Erfüllung der a. (*apostolischen*) Pflicht erweisen. Niemand kann auf geeignete Weise die Seelsorge übernehmen und den Leuten die für sie heilsame Belehrung mitteilen, ausser ein solcher, der beständig unter ihnen wohnt, wie der E. (*Engel*). Und auch er ist ohne den Beistand der Ältes-

ten und Diakonen, die unter ihm stehen, hierfür nicht geeignet.

Der A. (*Apostel*) stellt die gesunden Grundsätze und Lehren auf, aber die praktische Belehrung im Einklang damit und die Anwendung auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gemeinde kann nur durch die beständig in ihrer Mitte weilenden Diener ausgeführt werden.

Der von dem wiederhergestellten a. (*apostolischen*) Amte ausgehende Segen: Stärke, Glauben, Licht und Wahrheit, Wachstum in der Gnade und in der gesunden Lehre, gelangt also mittelbar zu den Gemeinden. Und: wenn auch am Anfang des Werkes in einem Lande ein A. (*Apostel*) sich verbunden fühlen mag, von seinen eigentümlichen Verrichtungen herabzusteigen, so muss doch diese Vermengung der Ämter ein Ende nehmen, wenn Gemeinden errichtet sind und das Werk Gestalt gewonnen hat.

Dieselbe Regel gilt für alle anderen Amtsführer in ihren Wirkungskreisen. Keiner kann die Pflichten eines untergeordneten Amtes erfüllen ohne die seinigen zu versäumen, und eine Hauptpflicht des E. (*Engels*), dem eine Gemeinde anbefohlen ist, besteht darin, darauf zu sehen, dass alle unter ihm stehenden Amtsführer ihre Obliegenheiten auf die Art erfüllen,

dass sie weder in die der höheren eingreifen, noch sich mit denen ihnen Untergeordneten abgeben.

III. Über das Amt und die Pflichten der Engel.

Ein E. (*Engel*), der in einer Gemeinde eingeführt wird, wird dadurch mit ihr vermählt und ein Band wird geknüpft, welches nur bei den gewichtigsten Gründen wieder aufgelöst werden kann, indem es dem Verlöbniß der ganzen Kirche mit Christo entspricht. Wo der Sitz eines E. (*Engels*) errichtet wird, da ist, nach prophetischer Sprache, der Leuchter des Herrn gepflanzt. Die also errichtete Kirche sollte ein Zeuge für die vollkommene Ordnung und Anbetung im Hause Gottes sein und eine unermüdliche Fürsprecherin für die Kirche und das ganze Land.

[S. 8] Die Pflanzung einer Kirche unter einem E. (*Engel*) ist ein höchst wichtiger Schritt, der nur mit schriftlicher Ermächtigung von Seiten aller A. (Apostel) geschehen darf. Über die Wahl des Ortes für den Sitz des E. (*Engels*) und über die Zeit, wann eine Gemeinde einem fest angestellten E. (*Engel*) übergeben werden soll, kann niemand von sich aus entscheiden. Durch Gottes Vorsehung muss Ort und Zeit angezeigt werden. Wo ein Sitz errichtet wird, da dürfen wir nicht zweifeln, dass Gott einen besonderen Ratsschluss durch eine solche Gemeinde auszuführen im Sinne hat.

Also angestellte E. (*Engel*) entsprechen jenen, von denen (in) Offenb. 2 und 3 die Rede ist, und die Gemeinden, über welche ein E. (*Engel*) auf solche Weise gesetzt worden ist, entsprechen dem Vorbild des Leuchters, wie es durch das Wort der Weissagung ausgelegt worden ist. Sie sind das Gegenbild der heiligen Stätte in der Stiftshütte und sie gewähren einen Vorgeschmack der Haushaltung des Himmelreichs.

In solchen Gemeinden können die vollen täglichen Gottesdienste in Übereinstimmung mit dem Schatten der Stiftshütte vollzogen werden und die tägliche Fürbitte findet ihre Stelle, als Abbild der Fürbitte unseres Herrn, als Haupt Seiner Kirche, auch die sonntägliche h. (*heilige*) Eucharistie und, wenn es ratsam erscheint, die tägliche Kommunion.

Ordinierte E. (*Engel*) können dazu gebraucht werden, die Aufsicht über kleine Gemeinden zu übernehmen, damit sind sie aber noch nicht E. (*Engel*) der Gemeinden, noch sind solche Gemeinden Kirchen in vollem Sinne, noch finden die eigentümlichen Gottesdienste einer vollständig eingerichteten Kirche in ihnen eine Stelle. Die Rituale für die Weihe eines E. (*Engels*) und für die Einsetzung eines schon geweihten - Lit. S. 477 und S. 497 - Dienen / (*Diener* ?), mit einander verglichen, zur Erläuterung dieses Unterschieds.

Der Sitz eines E. (*Engels*) ist nicht unstet und kann nicht von Ort zu Ort verlegt werden. Auch sollte man stets im Sinn behalten, dass alles, was von der Kirche auf Erden der Anordnung des Herrn gemäss geschieht, nicht nur an sich wirksam sondern auch bedeutsam ist, die Wahrheit der himmlischen Dinge kund zu tun. Alles, was wir tun, ist ebensowohl symbolisch als auch wirklich.

Eine vollkommen errichtete Kirche ist nicht nur ein Organismus zu Vollkommenmachung der Glieder, sonder auch ein Abbild, dessen sich der Herr bedient, um die ganze Kirche darzustellen, wie sie unter Ihm, dem E. (Engel) des Bundes [S. 9] steht, und alles was Er für Seinen Leib tut, sollte darin Erläuterung finden.

Da nun solches in einer regelmässig errichteten und eingerichteten Kirche stattfindet, so ist offenbar, dass nirgends ausser in einer solchen Kirche der Versuch gemacht werden sollte, die vollkommenen Gottesdienste zur Ausführung zu bringen, nicht nur weil es an den dazu erforderlichen Werkzeugen mangelt, sondern auch weil der Herr eine solche kleine und unvollständige Gemeinde nicht dazu gesetzt hat, auf Erden ein Abbild dessen, was Er im Himmel tut, zu sein. Jede Körperschaft von gesammelten Gläubigen hat ein gewisses Mass, dass sie erfüllen kann, und

über welches sie nicht hinauszuschreiten vermag. Eine Kirche unter einem auf die Dauer eingesetzten E. [Engel] hat ihr Mass und eine Gemeinde, die noch keinen solchen besitzt hat das ihrige, und jede soll mit der Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe zufrieden sein.

Dasselbe gilt auch von sinnbildlichen Dingen und von Gewändern. Die sieben Lampen sind nicht am rechten Ort, wo kein E.-Sitz (*Engelssitz*) ist. Der Versuch, mit einer kleinen Schar Vollständigkeit der Gottesdienste oder Symbole zu verwirklichen, ist nicht in der Ordnung. Gewänder und Lichter u.s.w. sollen in ihrer Einfachheit mit der Schwäche, in ihrer Mannigfaltigkeit mit der Würde und Vollständigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Kleinere Gemeinden, die abgesondert von der Landeskirche dastehen, sollten nicht darauf ausgehen, in Symbolen mehr an den Tag zu legen als sie wirklich besitzen; tun sie mehr, so würde darin nicht nur eine Unwahrheit liegen, sondern auch eine Überschreitung, indem wir Pflichten auf uns nehmen, zu denen der Herr uns nicht berufen hat.

IV. Von Priestern, oder Ältesten, und Diakonen.

Priester oder Älteste haben gemäss der Schrift und dem Licht der Weissagung mit dem geistlichen Zustande der Gemeindeglieder zu tun, Diakonen mit deren zeitlicher Lage. Der Priester unterscheidet das Innere und Unsichtbare, der Diakon nimmt das Äussere und Sichtbare in Acht. Die Reinigung des Gewissens, das Wort der Belehrung an den Verstand und das der Erleuchtung an den Geist kommt von dem Priester. Die Einschärfung dieses Wortes und die Anwendung desselben auf den Wandel der Leute, ist die Aufgabe des Diakons. Wie die Gemeindeglieder als Einzelne, in ihren Familien und Geschäften sich benehmen, soll der Diakon wahrnehmen. Ihren geistlichen Zustand sollen aus dem, was äusserlich erscheint, die Ältesten [S. 10] beurteilen. Dies ist der Unterschied zwischen den beiden Ämtern.

Des Priesters Pflicht ist, die Anbetung in Gottes Haus zu verrichten, die h. (*heiligen*) Sakramente auszuspenden, sich der Erforschung und der Verkündigung des Wortes Gottes zu widmen und das Volk mit dem priesterlichen Segen zu segnen: mit priesterlicher Belehrung und priesterlicher Aufsicht. Christus ist der Priester nach der Ordnung Melchisedecks und

nur durch Priester wird der melchisedeksche Segen ausgespendet.

Keine dieser Pflichten kann durch Diakonen erfüllt werden. Jede Vermengung der Priester- und Diakonenpflichten ist nicht nur der Ordnung zuwider, sondern auch nutzlos, denn wo es an der von Gott gesetzten Ordnung fehlt, da fehlt es auch an der Gnade des Heiligen Geistes. Es ist nicht der Regel gemäss, wenn Gottesdienste der Kirche, aus Gebet und Lesung der heiligen Schrift bestehend, von Priestern und Diakonen zusammen geleitet werden. Wo so etwas stattfindet, kann es nur als eine Ausnahme aus besonderer Veranlassung gelten.

Gläubige sollten nicht von der Landeskirche abgesondert werden, um unter der Fürsorge eines Diakons zu stehen, denn dabei würde man voraussetzen, dass sie in solcher Stellung einen Segen empfangen, dessen Spendung in der Tat nicht innerhalb des Gebietes der Diakonen liegt. Ein solcher Fall ist in diesem Lande⁴ vorgekommen, wo die Leute nur unter einem Diakon standen, die Landeskirche nicht besuchten und sich in Krankheitsfällen nicht an die Geistlichen derselben wendeten. Das einzige Zeugnis, das solch eine Gemeinde ablegen könnte, wäre, dass Dia-

⁴ {Norddeutschland}

konen bei uns besser seien als die Geistlichen der Landeskirche. Dieses Zeugnis aber wäre falsch, denn so unvollkommen und mangelhaft die bestehenden Ordnungen sein mögen, sind sie doch Gottes Ordnungen und Gottes Segen bleibt denen nicht aus, welche ihn durch diese Ordnungen suchen.

Ebenso, wenn eine kleine Schar von etwa zehn Personen sich von der Landeskirche sondern und mit ehern Priester in ihrer Mitte sonntägliche Gottesdienste halten wollte, so würden sie dadurch nur bezeugen, dass sie sich von der Gemeinschaft der Kirche Christi lossagen und nicht im Stande seien, einen Segen inmitten derselben zu empfangen. Wir sind nicht gelehrt worden, dass kein Segen in den bestehenden Ordnungen sei; sondern dass sie unvollkommen sind. Nun aber kann ein Priester mit zehn Gemeindegliedern nicht das Vollkommene darstellen. Wo [S. 11] wir aber dies nicht können, müssen wir unsere Gemeinschaft mit der Kirche in ihrer Schwachheit dartun und uns an die vorhandenen Ordnungen halten.

Dies sind die Grundsätze des Testimoniums. Darnach müssen wir tun, bis die Kirchen abtrünnig geworden sind und reif zum Gericht. Wenn diese Zeit da sein wird, dann müssen wir uns in allen Fällen und auf jede Gefahr hin absondern, aber so lange wir

noch nicht unseren Austritt aus der Landeskirche erklären, weil sie noch die Kirche Christi ist, dürfen wir auch nicht durch unser Tun Verachtung auf ihre Ordnungen bringen und uns nicht von ihr absondern, ausser um etwas Besseres zu zeigen.

IV. Über Zehnten und Opfer.

Der zehnte Teil unseres Einkommens wird in der Kirche dem Herrn dargebracht. Die Zehnten werden in der besonderen Gemeinde entrichtet und dem Herrn durch den E. (*Engel*) im Dienste der heil. (*heiligen*) Eucharistie geweiht. Den zehnten Teil hat der E. (*Engel*) bei Seite zu tun und den sieben Diakonen der allgemeinen Kirche zukommen zu lassen. Von der Verwendung der anderen neun Zehntel soll nachher die Rede sein. - Was den Zehnten der Zehnten betrifft, so soll er zur Erhaltung der Diener der allgemeinen Kirche dienen. Auch die Zehnten der Diener der allgemeinen Kirche werden den sieben Diakonen übergeben und diese Zehnten zusammen mit den Zehnten der Zehnten bilden den Fond, aus welchem alle Diener der allgemeinen Kirche, die solche Unterstützung bedürfen, erhalten werden.

Zu den auf diese Weise Erhaltenen gehören die Mitarbeiter der Apostel, die „Evangelisten an die Völker“ und andere ganz im Dienste der allgemeinen Kirche beschäftigten Männer.

Die übrigen neun Zehntel werden von dem Engel einer jeden besonderen Kirche zurückbehalten und bilden den Fond zur Erhaltung der Priester in dieser besonderen Gemeinde. Jeder ordinierte Priester, der

für seine Arbeit von den weltlichen Geschäften abge sondert ist und seine ganze Zeit dem Herrn widmet, ist zu einem Anteil an den Zehnten berechtigt, doch stehen seine Ansprüche in gleichem Verhältnis, mit seiner Arbeit und seinen Pflichten.

In einer grossen Gemeinde, mit der vollen Zahl unabhängiger Glieder, deren Zehnten demnach zur Erhaltung aller an ihr angestellten Priester ausreichen sollten, [S. 12] empfängt der E. (*Engel*), nachdem er den Zehnten der Zehnten bei Seite getan hat, von dem Übrigen ein Zehntel für sich als sein Anteil. Was dann noch übrig ist, soll in zwei gleiche Teile zerlegt werden: der eine bildet den zu verteilenden, der andere den zurückzubehaltenden Fond - the divisible Fund, the reserved fund.

Der zu verteilende Zehnt wird nun den sämtlichen für ihr Amt abgesonderten und demselben ihre ganze Zeit widmenden Priestern verteilt. Wo er nun zu deren Erhaltung ausreicht, da wird der andere Teil, der zurückbehaltene Zehnten, verwendet, um andere ordinierte Priester, die nur einen Teil ihrer Zeit dem Amte widmen, auch um berufene Priester, in ihrer Vorbereitung für das Amt zu unterstützen.

Da jedoch in den gewöhnlichen Fällen, der zu verteilende Fond zur Erhaltung der für ihr Werk ganz

abgesonderten Priester nicht ausreicht, sollte der E. (*Engel*) in solchen Fällen zur weiteren Unterstützung derselben Priester den zurückbehaltenen Fond in Anspruch nehmen, mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Priester, und sollte über die Art der Verwendung an den A. (*Apostel*) Bericht erstatten.

Folgendes mag zur Erläuterung dienen. Gesetzt die Zehnten einer Gemeinde beliefen sich auf 1000 teile, so würde sich ergeben:

Zehnten der Zehnten	100	Rest	900
Anteil des E. (<i>Engels</i>)	90	Rest	810
Zu verteilter Fond	405		
Zurückbehaltener Fond	405		

Wären sechs für ihr Amt abgesonderte Priester da, so würde auf jeden ein Anteil von 67,5 treffen u.s.w.. Diese könnten ferner, so wie auch andere, überzählige Priester noch eine Zutat zu ihrem Einkommen, wenn solche nötig gefunden wird, empfangen.

Wo aber des E. (*Engels*) Anteil für seine Bedürfnisse nicht ausreicht, kann er als einer von den Priestern Zehnten empfangen, insbesondere, wenn der Zustand der Gemeinde von der Art ist, dass er sich genötigt sieht, als Priester zu wirken. Auch kann er mit

Gutheissung des A. (*Apostels*) noch weitere Unterstützung aus dem zurückbehaltenen Fond empfangen. - Ein E. (*Engel*), der zugleich über kleine Gemeinden oder Filialen in einiger Entfernung von seinem Sitz die Aufsicht führt, soll auch von diesen den Anteil des E. (*Engels*) an den Zehnten empfangen.

[S. 13] Die Opfer sind entweder für die allgemeine Kirche, diese kommen in die Hände der 7 Diakonen, oder für die besondere Gemeinde; diese werden von dem E. (*Engel*) derselben verteilt.

Die Opfer kommen teils mit einer näheren Bestimmung, teils ohne solche.

Die Opfer für die allgemeine Kirche, abgesehen von besonders angegebenen Zwecken, sind:

1. Die O. (*Opfer*), welche in allen Gemeinden an den 3 grossen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten dargebracht werden;
2. Die O. (*Opfer*), welche bei der Jahresfeier der Aussonderung der A. (*Apostel*) eingehen;
3. Die am Feste aller Heiligen. -

Zu 1: Diese werden von den 7 Diakonen als Aushilfe und Ergänzung für die unzureichenden Zehnten armer Gemeinden verteilt, doch nicht als fester Gehalt für einzelne Diener der besonderen Gemeinden, sondern zur zeitweiligen Aushilfe, wo die Zehnten nicht hinreichen. –

Zu 2: Diese werden verwendet, um die Reisekosten der Diener der allgem. (*allgemeinen*) Kirche unter der Leitung der A. (*Apostel*) zu bestreiten. Nachdem der ganze Betrag dieser O. (*Opfer*) in allen Gemeinden ermittelt ist, wird die Summe an die A. (*Apostel*) verteilt, um die Kosten ihrer Reisen und der mit ihnen verbunden Diener der allg. K. (*allgemeinen Kirche*) zu decken. –

Zu 3: Diese werden zur Erhaltung der Witwen und Waisen derjenigen E. u. (*Engel und*) Priester bestimmt, die in ihrer Arbeit gestorben sind ohne hinreichende Mittel zur Erhaltung ihrer Familien zu hinterlassen.

Opfer für die allgem. (*allgemeine*) Kirche, welche mit einer besonderen Bestimmung an die 7 Diakonen gelangen, sind z.B. zur Förderung des Evangelistenwerkes im Allgemeinen oder in einem gewissen Stamme, zur Unterstützung bedürftiger Diener in einem gewissen Stamm oder in einer besonderen Ge-

meinde u.s.w.. - Opfer, die gemäss der Bestimmung der Geber verwendet werden müssen.

Die O. (*Opfer*), die ohne nähere Bestimmung in der besonderen Gemeinde eingehen, sind für die Armen, zu Erhaltung des Gottesdienstes, des gottesdienstlichen Gebäudes und zu ähnlichen Zwecken zu verwenden. Unter diesen Zwecken steht an erster Stelle die Bestreitung von Brot und Wein zur heiligen Kommunion und die Abhilfe für die Not der Armen. An zweiter Stelle kommt die Aufrechterhaltung der Dienste im Hause Gottes, die Bestreitung der Miete für dasselbe, der Gewänder u.s.w..

Daneben stehen als Opfer mit eigentümlicher Bestimmung: die beim Empfang der apostolischen Handauflegung dargebrachten - sie werden dem A. (*Apostel*) zur Verwendung für irgend einen kirchlichen Zweck, den er für geeignet findet, anvertraut - ; Dankopfer bei dem Besuch eines A. (*Apostels*) oder anderer Diener der allg. K. (*allgemeinen Kirche*) in der besonderen Gemeinde dargebracht (sie dienen als [S. 14] Ergänzung zur Bestreitung der Reisekosten oder anderer Auslagen dieser Diener). Je nach den Umständen kann der E. (*Engel*) von Zeit zu Zeit noch zu anderen Opfern mit besonderer Bestimmung auffordern.

Wenn eine kleine Gemeinde noch nicht für beständig der Aufsicht eines E. (*Engels*) übergeben ist, jedoch einen Priester in ihrer Mitte hat, der die h. Euch, (*heilige Eucharistie*) feiert und die Seelsorge ausübt, sollen die Zehnten zur Erhaltung dieses zeitweilig daselbst wirkenden Priesters angewendet werden. Ist noch etwas von den Zehnten zu erübrigen, so soll er nicht an den im Hirtenamt tätigen E. (*Engel*) sondern an den E. Evang. (*Engel-Evangelisten*) gelangen zur Förderung des Evangelisten Werkes. Auch die Zehnten von dem Evangelisten gesammelten und neu aufgenommenen Glieder sollen im ersten Jahr von den übrigen Zehnten gesondert gehalten und für das Ev. (*Evangelisten*) Werk verwendet werden.

Wenn jemand einen Zuwachs zu seinem Vermögen bekommt, nicht durch direkte Abstammung (so dass es ihm auch als Intestaterben zufallen würde), sondern durch ein Legat, Geschenk oder auf anderem Wege, so soll aus diesem Zuwachs ein besonderes Opfer unter dem Namen Erstlinge, first fruits, entrichtet werden. Solche Erstlingsopfer werden an die sieben Diakonen gesandt.

VI. Einige praktische Winke in Beziehung auf die Zehnten.

Ich versuche eine Anwendung obiger Bemerkungen, mit der Absicht, so viel es sein kann, stufenweise die Verlegenheit zu beseitigen, von denen die Gemeinden in diesem Stamm bedrückt sind.

Es sind in diesem Stamm 45 zu den Gemeinden gehörige Priester mit Einschluss der zum E. (*Engel*) Amt berufenen und geweihten. Die Zahl der Kommunikanten beläuft sich auf 1500 bis 1600. Von jenen Dienern werden 14 ganz aus den Zehnten erhalten, zwei von diesen empfangen ausserdem regelmässige Unterstützung durch die sieben Diakonen; 17 andere werden teilweise aus den Zehnten unterstützt. - Der Gesamtbetrag der Zehnten erreicht nicht ganz 6000 Taler⁵, dies auf 1600 Kommunikanten verteilt, macht auf jeden Kommunikanten weniger denn 4 Taler Zehnten im Jahr.

Ich will nicht dabei verweilen, zu erforschen, wie fern dieser Betrag der Zehnten zu der Zahl der Kommunikanten in einem richtigen Verhältnis steht. Ich habe nur mit den Tatsachen wie sie sind zu tun.

⁵ (*siehe Anhang „Wert eines Talers“*)

Nach dem, was oben gesagt ist, haben die A. (*Apostel*) die Regel aufgestellt, welche durch die [S. 15] gesamte heil. Schrift (siehe bes. 1. Korinther 9, 1-14) begründet und durch das Licht der Weissagung bestätigt ist, dass nur die Priester, welche ihre ganze Zeit dem Dienste Gottes in Seiner Kirche widmen, als berechtigt zum Empfang der Zehnten können angesehen werden, dass aber alle solche einen Anteil an den Zehnten der Gemeinde, in der sie arbeiten, wirklich verlangen dürfen; wogegen Priester, die von ihrem weltlichen Geschäft nicht losgemacht sind, zwar Zehnten empfangen können, aber, da sie nicht ihre ganze Zeit dem Dienste des Hauses Gottes widmen, keinen Anspruch darauf erheben können, vom Altar zu leben; - dass Priester, für deren Lebensunterhalt keine kirchlichen Mittel zu finden sind, die Freiheit haben, ihrem weltlichen Geschäft nachzugehen; sie können Dispensation erhalten, Freispruch von der Pflicht, ihres Amtes im Hause Gottes zu warten, unter der Bedingung, dass sie bereit seien, zu ihren priesterlichen Pflichten zurückzukehren, sobald die Kirche in der Lage ist, ihnen Lebensunterhalt darzubieten.

Da in diesem Stamm, wie vor Augen liegt, die Mittel nicht ausreichen, alle Priester zu erhalten, entsteht die Frage, welche aus den Zehnten erhalten werden und welche Erlaubnis bekommen sollen, ihrem weltlichen Beruf sich zu widmen, wobei sie ihre

Dienste als Freiwillige, sofern sie Gelegenheit dazu finden, anbieten.

Soviel man aus der bisherigen Erfahrung urteilen kann, ist es für eine Gemeinde nicht so vorteilhaft, unfreie Männer in ihrer Mitte zu haben, die als Priester in ihr dienen, zugleich aber mit einem weltlichen Beruf beladen sind, - wenn sie auch ihre Dienste fast unentgeltlich leisten - als den Dienst weniger Priester zu gemessen, welche sich ganz ihren priesterlichen Pflichten widmen.

Hieneben muss noch dies stets in Acht behalten werden, das priesterliche Pflichten ebensoviel Studium, Nachdenken und Vorbereitung erfordern als weltliche Pflichten, ja noch mehr; dass zur geziemenen und würdigen Erfüllung dieser Obliegenheiten Gebete im Stillen und Meditation, Lesen der heil. Schrift und Vorbereitung, ganz unerlässlich ist, und dass dies ebensowohl wie von den Ältesten, die in Wort und Lehre regieren, auch von den Propheten, Evangelisten und Hirten im Priesteramt gilt.

Im allgemeinen empfing ich bei meinem Besuch in den Gemeinden und im [S. 16] Verkehr mit den E. (*Engeln*) den Eindruck, dass in allen Gemeinden nicht bloss ein Mangel an Mitteln zur Erhaltung der Priester stattfindet, sondern auch an Männern, die zur Er-

füllung priesterlicher Pflichten wohl befähigt sind; dass diese Unfähigkeit zum Teil aus Mangel an Zeit zur Übernahme der äusseren Amtspflichten entspringt. Teils aus Mangel an einer dem Priesteramt entsprechenden Kenntnis der Schrift und der Lehre, teils aus der mangelhaften früheren Erziehung und Ausbildung, teils endlich aus dem Mangel einer praktischen Erfahrung von dem Wirken einer Kirche in den verschiedenen Ämtern und Ordnungen. Einige dieser Übelstände sind mehr vorübergehend und leichter zu beseitigen als andere. Doch sind sie alle ebensoviel eine Verhinderung eines wirksamen Priesterdienstes und ziehen geistlichen Verlust für die Gemeinde und mannigfaltigen grossen Nachteil nach sich.

(Wenn die E. (*Engel*) Männer zum Priesteramt anbieten, sollen sie dabei nicht ausser Acht lassen, dass später, bei der Darstellung der Berufenen zur Ordination auf ihnen die Pflicht liegt, nachzusehen und sich dafür zu verbürgen, dass sie „rechtschaffene, heilige und treue Männer sind, wohl unterwiesen in der Wahrheit, unterrichtet in der Schrift, fähig und würdig für dieses Amt.“)

In dem Gesagten liegt kein Vorwurf gegen die einzelnen, die es angeht; aber für die Gemeinde ist es ein Vorwurf, priesterliche Dienste von Männern, die bereits mit notwendigen weltlichen Beschäftigungen

überladen sind, zu verlangen, ohne ihnen eine angemessene Entschädigung darzureichen. Denn während es wahr ist, dass, wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll, ist es nicht weniger wahr, dass die, welche einem Volke geistliche Güter spenden, ein Recht haben, von demselben zeitliche Güter zu erwarten und anzunehmen. Es ist unrecht vor den Menschen und notwendigerweise auch vor Gott, dass solche, die unter uns als Priester arbeiten und für das Volk verantwortlich sind, in leiblicher Not schmachten. So ein Zustand sage ich, kann vor Gott nicht recht sein, und wie er auch entstanden sein mag, es muss ihm ein Ende gemacht werden.

Auch ist nicht wahrzunehmen, dass die ausserordentliche Freigebigkeit einiger einzelner in England, welche den Kirchen hier Hülfe gesendet haben, so viel guten Erfolg hervorgebracht hat, wie man nach dem Betrag der Beisteuern erwarten sollte. Und dies ist auch leicht zu erklären, denn indem die Gemeinden in dieser Hinsicht ein Beispiel der Ungerechtigkeit vor den Menschen sehen lassen, kann der Segen Gottes nicht erwartet werden und ein Stand der Dinge, wie ihn Haggai 1,5-11 beschreibt, wird sicherlich eintreten.

[S. 17] Unter diesen Umständen erscheinen folgende Vorschriften als die einzig geeigneten, um die

vorhandenen Verlegenheiten zu beseitigen: man muss die Anzahl Priester, welche jede Gemeinde erhalten wird, ermitteln; man muss einer jeden Gemeinde Priester, die für ihren geistlichen Beruf freigemacht sind, anweisen, oder doch solche, die im Stande sind, ihre Zeit Tag für Tag, nicht nur dem kirchlichen Gottesdienst, sondern auch dem Studium, der Betrachtung und dem Lesen der heil. Schrift, auch der sonst noch erforderlichen Vorbereitungen zu widmen; man muss die Zehnten zur Erhaltung dieser Männer anwenden und erst wenn für die Bedürfnisse der auf diese Weise tätigen Priester gesorgt ist, darf man das etwa noch Übrige für solche Priester anwenden, die noch in ihrem weltlichen Beruf stehen. Ferner muss man die, für welche kein Unterhalt aufgebracht werden kann, ermächtigen, sich irgend einer rechtmässigen zeitlichen Beschäftigung hinzugeben.

Ein E. (*Engel*), dem eine entfernte Gemeinde mit anbefohlen ist, ist berechtigt, einen Zehntel ihrer Zehnten zu empfangen (siehe oben unter V). Ein E. (*Engel*), der in seinem Wohnort als Ältester wirken muss, ist nötigenfalls, mit Zustimmung des A. (*Apostels*) berechtigt, falls er der einzige Priester am Ort ist, den ganzen „zu verteilenden Fond“ für sich zu nehmen oder einen Teil desselben, wenn er als einer von mehreren Priestern da ist. -

Indem ich dies den E. (*Engel*) vorlege, erwarte ich von einem jeden einen Bericht, über den Betrag der Zehnten in seiner Diözese, mit Angabe, wieviel davon an den einzelnen Orten eingegangen ist; Zahl und Namen der Priester (er selbst mit inbegriffen) unter welche die Z. (*Zehnten*) verteilt werden und der Betrag, den ein jeder empfängt; über Wirksamkeit und Fähigkeit seiner Priester zur Erfüllung der oben angedeuteten Pflichten; auch ob solche sind, die sich nicht fähig gezeigt haben; wie viel Z. (*Zehnten*) er für sich bedarf um anständig leben zu können mit Rücksicht auf die Lage seiner Gemeinden; welche Gem. (*Gemeinden*) in seiner Diözese im Stande sind, einen Pr. (*Priester*) zu erhalten und welche nicht; die gegenwärtige Zahl der Glieder einer jeden Gem. (*Gemeinde*); die Zahl und Namen der berufenen, noch nicht ordinierten Priester.

Wenn es auch nicht nötig ist, von jedem E. (*Engel*) auf jede dieser Fragen eine ganz bestimmte Antwort zu haben, so muss ich doch eine solche wünschen, die uns in den Stand setzt, die Gemeinden dahin zu bringen, dass ihre Pr. (*Priester*), welche Z. (*Zehnten*) empfangen, sich ganz dem Herrn widmen, und hierfür den nötigen Lebensunterhalt empfangen, dass dagegen solche, die durch ihre Familienpflichten zu sehr gebunden sind, von der Verantwortlichkeit des Priesteramtes zeitweilig freigesprochen werden.

Um die nötige Vorsicht bei Ausführung der hier entwickelten Grundsätze zu betrachten (ohne welche allgemeine Vorschriften leicht zur Knechtschaft oder Missgriffen Anlass geben können) sollten die E. (*Engel*), ehe sie Anordnungen vornehmen, eine Mitteilung darüber an den mit dem A. (*Apostel*) verbundenen Pastor gelangen lassen.

(Autor wahrscheinlich Francis V. Woodhouse)

Anhang:⁶

Der Wert eines Talers

Leider gibt es keine Umrechnungstabellen zur Kaufkraft des Geldes vergangener Zeiten – es müssten zu viele verschiedene Umstände berücksichtigt werden, als dass eine solche Tabelle für ein größeres Gebiet und über längere Zeit hinweg aussagekräftig wäre.

Aussagen über Preise, Kaufkraft und Lebenshaltungskosten können immer nur lokal und in einem sehr begrenzten Zeitrahmen gemacht werden.

Der Küster und Lehrer Wonnberger unterrichtete in der Beerfelder Schule. Das Einkommen der Stelle betrug damals (1850) 185 Taler, 23 Groschen und 5 Pfennig.

In den Lebenserinnerungen von W. Ziethe lesen wir:

„Über die dabei gewonnenen Eindrücke stattete ich dem Vorsitzenden am 27. November (1857) bei einem neuen Besuche ausführlichen und offenen Bericht ab und erklärte gleichzeitig auf seine Frage, daß ich für den Fall einer Berufung das Amt

⁶ Der Anhang ist eine Einfügung der Redaktion und somit nicht im Original enthalten.

eines Hausgeistlichen freudig annehmen würde, aber nur unter der Bedingung, daß mir neben der freien Wohnung ein Gehalt von tausend Talern gewährt würde. Er billigte diese Bedingungen, und wir schieden freundlich voneinander.“

Einige Hinweise auf die damalige Kaufkraft lassen sich auch im Internet finden. Hier stellt sich natürlich immer die Frage nach der Seriosität der Quelle; aber man bekommt doch immerhin einige Anhaltspunkte:

„Gemäss einer solchen Quelle entsprachen 1 Taler um 1830 herum einer heutigen Kaufkraft von ungefähr 100 Mark. Es geht in dem Textauschnitt um den Mord an Kaspar Hauser, der 1833 umgebracht wurde: „Mehrfach vorbestraft, gab er [Ferdinand Dorfinger, einer der Mörder] nach der Verjährung des Mordes an Hauser zu, daran beteiligt gewesen zu sein. Grund des Geständnisses: Er sei angeblich um die 1000 Taler Belohnung betrogen worden. 1000 Taler würden heute einer Kaufkraft von ungefähr 100.000 Mark entsprechen oder an die 50.000 Euro. Die Justizbehörde glaubte Dorfinger aber nicht oder wollte ihm nicht glauben und verfolgte deshalb die Sache nicht weiter.“

http://www.an-netz.de/home/fam-kramer/thea_tex.htm

Es folgen einige weitere Textauszüge zu ihrem Thema jeweils mit Quellenangabe:

„Die Reise war gut organisiert. Laut Schiffs-Contract begann sie am 26. Februar 1859 in Koblenz, wo sich die Auswanderer bei Herrn Heinrich Schumacher zur Aushändigung der "Reisebillette dritter Klasse zu melden hatten. Dann ging es mit dem Dampfer nach Köln und von dort mit der Eisenbahn nach Antwerpen. Den Weitertransport von Antwerpen nach New Orleans besorgten die Schiffsbefrachter C. u. W. Strecker mit dem Schiff New Orleans unter Kapitän Benner. Die Überfahrtskosten im Zwischendeck für einen Erwachsenen und zwei Kinder betrugen 88 Thaler. Zum Vergleich: Der Jahreslohn eines Knechts war 30 Taler, der eines Dienstmädchens 10 Taler, eines Dorfschullehrers 45 Taler. Den Empfang der Summe quittierte C.J. Biegel am 20. Februar 1859 in Limburg.“

http://www2.genealogy.net/vereine/ArGeWe/auswanderer/fein_maria.htm

„Meine Vorfahren in Ostpreußen hatten etwa zu dieser Zeit [in Brandenburg, um 1812] eine Grundsteuer von 3 Reichstaler und 50 Silbergroschen zu zahlen. Dafür bekam man eine Kuh und noch ein bisschen mehr, d.h. das Rind kostete 3 Taler.“

<http://list.genealogy.net/archiv/brandenburg-1/2001-03/msg00122.html>

„Für die arbeitende Bevölkerung blieben die Verhältnisse in Aachen zunächst jedoch schwierig, besonders für die Arbeiter, kleinen Handwerker und Weber aufgrund von Entlassungen und Lohnrückgängen. So sank der Lohn bei gleichzeitig sinkender Kaufkraft beispielsweise von acht Talern und fünf Groschen pro Woche im Jahre 1816 auf sechs bzw. verschiedentlich nur drei Taler pro Woche im Jahre 1830.“

<http://www.rwth-aachen.de/lwsg/Ww/ressourcen/uebung-99-00/Acind.htm>

„Um 1850 kostete ein »Maaß« Bier 4 Kreuzer (= 16 Pfennige). Ein Haushalt mit fünf Personen verbrauchte pro Woche durchschnittlich 3* Taler.“

<http://www.bingo-ev.de/~ks451/numismat/geldwert.htm>

„Zu Beginn mussten die Lessenich-Messdorfer Kinder in Duisdorf zur Schule gehen. Zum einen war diese aber um 1841 mit 200 Kindern total überfüllt, [...] Der Küster erklärte sich bereit, einen Großteil seines Gehalts von 100 Talern sowie einen Teil seiner Pflichten als Küster an den zukünftigen Lehrer abzutreten - dafür wurde ihm vertraglich zugesichert, daß eines seiner Kinder bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Lehrerstelle bekommen würde. Dadurch erhielt der Lessenicher Lehrer 190 Taler und zusätzlich 80 Taler für den Küsterdienst.“

<http://ema.bonn.de/biene/lessenic/schule.htm>

„Kaufkraftvergleich Köln: Der Hauptgewinn der ersten Dombau-Lotterie 1864 betrug 100.000 Taler, das wären unter Zugrundelegung der damaligen Kaufkraft, heute etwa 30 Mio DM. Das Jahreseinkommen der bestverdienenden Kölner Bürger seinerzeit: 60.000 Taler der Zuckerfabrikant Joest, 30.000 Taler der Bankier Herstatt.“

<http://www.zdv.de/main/kurz.htm>

„wenn eine Quelle aus Preußen oder Hamburg von 1868 tatsächlich noch "Reichstaler" erwähnt, handelt es sich hierbei um eine Rechnungseinheit, denn ausgeprägt wurden solche Taler lange nicht mehr. Tatsächlich im Umlauf war der preuß. Taler, der etwa 80 % des Wertes der alten Reichstaler hatte. Das ist das erste Problem. Das zweite Problem sind die Relationen zur heutigen Währung. Es gibt Fachleute, die sich da Gedanken gemacht haben. Herbert RITTMANN: Auf Heller und Pfennig, München 1976 enthält eine aus amtlichen Statistiken erarbeitete Tabelle, die für Lebensmittelpreise ausgehend vom Basisjahr 1913=100 Werte angibt. 1868 ist dabei mit 70 Punkten, 1973 mit 358,8 Punkten angegeben. Versuchen wir eine Annäherung: 1 Reichstaler entspricht 1868 1,23 preuß. Thalern, diese wiederum ca. 3,70 Mark (1871), dann hätte ein Reichsthaler 1973 den Gegenwert von ca. 19 DM gehabt. (wie gesagt, bei Lebensmitteln). Aus ca. 1850 stammt die Angabe, daß ein Weber pro Woche gut 2 preuß. Thaler verdiente, entsprechend 6,30 Mark von 1871. (Wert für 1850=37 Punkte), dann entsprach dieser Wochenlohn 1973 dem Betrag von 61 DM. Du siehst die Problematik dieser Vergleiche.“

<http://www.numismatikforum.de/ftopic7741.html>

„Das Gehalt des Pastors betrug um 1850 in der Potsdamer Gemeinde 894 Taler jährlich, worin die mit 160 Talern angerechnete Wohnung enthalten war. Davon hatte er 8 Taler für Altersversorgung, 15 Taler Communalsteuern und 30 Taler Staatssteuern zu zahlen, wovon allerdings 20 Taler für die in Potsdam übliche Schlachtsteuer in Abzug kamen.“

http://www.bb-evangelisch.de/extern/frz_reform_potsdam/FrP-Geschichte%20Potsdam-Zur%20Geschichte%20FrP.htm